Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang | 15. November 2018 | Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 135

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) 143

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Suderburg 144

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 146

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Artikel 1
Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3/1992, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

   „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor““.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

   „Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Die Wörter „Altes Amt Ebstorf“ werden durch die Wörter „Bevensen-Ebstorf“ ersetzt.

         bbb) Nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ wird der Klammerzusatz „(NSG)“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

      dd) Es werden folgende Sätze angefügt:

         „Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Veerßer Straße 53, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,43 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das NSG „Brambosteler Moor“ an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Lage und Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet, aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,

2. der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:

   a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,

   b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung
   - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche sowie
   - der Glocken- und Besenheidegesellschaften

   mit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen,

3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,

4. der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,

5. der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,

6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von zum Teil gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,

7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,

8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten,

9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,

10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüschen und Gehölzstrukturen,

11. eines naturnahen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünlandnutzung.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

   a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230*)

   Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwingrasenmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

   b) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

   Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

   c) Moorwälder (Code 91D0*)

   Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwäl-

der auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie verschiedene Libellenarten.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlichfunktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Populationen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Sandheiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung des einzelnen Vorkommens als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestand auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird in die-

sem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel *(Margaritifera margaritifera)*

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge *(Lampetra planeri)*

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe *(Cottus gobio)*

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter *(Lutra lutra)*

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenauniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn *(Tetrao tetrix)*

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich *(Grus grus)*

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche *(Lullula arborea)*

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger *(Lanius excubitor)*

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente *(Anas crecca)*, Bekassine *(Gallinago gallinago),* Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*, Kiebitz *(Vanellus vanellus)*

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen.

b) Ziegenmelker *(Caprimulgus europaeus)*, Wachtel *(Coturnix coturnix)*, Wendehals *(Jynx torquilla),* Neuntöter *(Lanius collurio)*, Steinschmätzer *(Oenanthe oenanthe)*, Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*, Schwarzkehlchen *(Saxicola torquata)*

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch

Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*, Waldwasserläufer *(Tringa ochropus)*, Rauhfußkauz *(Aegolius funereus),* Sperlingskauz *(Glaucidium passerinum)*, Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*, Fischadler *(Pandion haliaetus)*, Uhu *(Bubo bubo)*, Pirol *(Oriolus oriolus)*

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüschen, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke *(Falco subbuteo)*, Wespenbussard *(Pernis apivorus)*

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“.

bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.

cc) lit „b)“ wird durch „2.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie sodann folgender Satz angefügt:

„dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.

dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt.

ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt und vor dem Wort „Pflanzen“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

ff) lit „e)“ wird durch „5.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Es werden die folgenden Ziffern 6. bis 15. angefügt:

„6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

10. Pestizide aller Art anzuwenden,

11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,

12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. bauliche Anlagen zu errichten,

14. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte Fluggeräte mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.“;

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3

   a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,

   b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,

6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,

7. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie

8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie das Abbrennen von Heide im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres.

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,

2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,

3. ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs,

4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,

6. ohne Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,

7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

8. soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,

9. bei Düngung mit max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten,

10. unter Beweidung in einer Besatzdichte von maximal zwei Stück Rindvieh je Hektar, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen,

11. mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln, Brennnesseln oder Binsen können liegen bleiben,

12. soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden,

13. soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

   a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen,

   b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,

   c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,

   d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 Hektar Größe,

   e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,

   f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

   g) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

   h) soweit die Instandsetzung von Wegen gemäß Abs. 2 Nr. 5 erfolgt,

i) ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,

j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,

g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp

a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke *(Betula pubescens)*, Sandbirke *(Betula pendula)* und Waldkiefer *(Pinus sylvestris)*, bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle *(Alnus glutinosa)*,

b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*): Schwarzerle *(Alnus glutinosa)*, Gewöhnliche Esche *(Fraxinus excelsior)* sowie Gewöhnliche Traubenkirsche *(Prunus padus)* als Hauptbaumarten und Flatterulme *(Ulmus laevis)* sowie Stieleiche *(Quercus robur)* als Nebenbaumarten,

c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche *(Quercus robur)*, Traubeneiche *(Quercus petraea)* sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke *(Betula pendula)* und Waldkiefer *(Pinus sylvestris)* als Hauptbaumarten und Moorbirke *(Betula pubescens)*, Rotbuche *(Fagus sylvatica)*, Eberesche *(Sorbus aucuparia)* sowie Zitterpappel *(Populus tremula)* als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,

2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. nicht freigestellt ist die Ausübung
   a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,

   b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,

2. durch eine abschnittsweise oder einseitig durchzuführende Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,

3. durch eine abschnittsweise durchzuführende Krautung der Gewässersohle,

4. durch eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie

   a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),

   b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

10. Es wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung ge-

währt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGB-NatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden."

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor" in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 30.10.2018

Az. 66 V - 415.10.0

LANDKREIS UELZEN
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Karten siehe Anlage

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit dem § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10, 58 (1) und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S.22) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 12.11.2018 folgende Parkgebührenordnung (ParkGO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Von der Gebührenpflicht erfasst sind die Bereiche, die in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, durch eine Punktlinie dargestellt sind.

(3) Die Gebührenpflicht ist auf den Zeitraum Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr, Sonnabend 8.00 bis 13.00 Uhr begrenzt.

(4) An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

(5) Der Parkschein bzw. der Berechtigungsschein ist im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.

(6) Im Fall des § 2 Absatz 4 ist eine Vignette oder Zettel mit der Aufschrift „Handyparken" im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.

§ 2 Gebühren/Abrechnung

(1) Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.

(2) Die Parkgebühren betragen für jede Stunde 1,30 Euro.

(3) Die Zahlung am Parkscheinautomat ist ausschließlich mit Hartgeld (keine Kartenzahlung oder mit Geldscheinen) möglich.

(4) Alternativ ist an bestimmten Parkscheinautomaten die Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone über eine App möglich. Durch die Nutzung dieser App können zusätzliche Kosten entstehen. Störungen oder Ausfälle befreien nicht von der Gebührenpflicht. Ein Ausfall des Parkscheinautomaten hingegen verpflichtet nicht zur Nutzung der Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone.

(5) Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen. Bei Zahlung mittels Mobiltelefon/Smartphone erfolgt die Abrechnung minutengenau.

§ 3 Höchstparkdauer

(1) Die Höchstparkdauer wird auf 2 Stunden 30 Minuten, für die gesondert durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen

1. Friedensreich-Hundertwasser-Platz auf 1 Stunde,
2. Parkplatz Ringstraße (Einmündung in die Brauerstraße/Lüneburger Str.) auf 3 Stunden,
3. Alewin- und Luisenstraße einschl. Parkplatz Bauernstraße auf 3 Stunden,
4. Parkplatz Ratsteichwiesen an der Hambrocker Straße auf 3 Stunden begrenzt.

(2) Für den unter Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Parkplatz kann optional für 4,00 Euro ein Tagesticket am Parkscheinautomaten erworben werden. Dieses Tagesticket berechtigt dazu, am Ausstellungstag ohne zeitliche Begrenzung auf diesem Parkplatz zu parken.

(3) Die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße) unterliegt nicht der unter § 3 (1) bestimmten Höchstparkdauer und ist auch außerhalb des unter § 1 (3) und (4) benannten Zeitraumes gebührenpflichtig.

§ 4 Park & Ride Anlage

Für die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße), die Kunden der Deutschen Bahn vorbehalten ist, betragen abweichend von § 2 (2) die Gebühren für:

Tageskarten	4,00 Euro
Wochenkarten	13,00 Euro
Monatskarte	27,00 Euro
Jahreskarten	200,00 Euro

Die Parkberechtigung für einzelne Tage ist durch den Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen. Die Park-

berechtigung für jeweils 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr ist durch einen Berechtigungsschein, der von der Deutschen Bahn zusammen mit der Fahrkarte erworben werden kann, nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 30.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.05.2016 außer Kraft.

Uelzen, den 12.11.2018

HANSESTADT UELZEN

gez. Markwardt *(Siegel)*

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

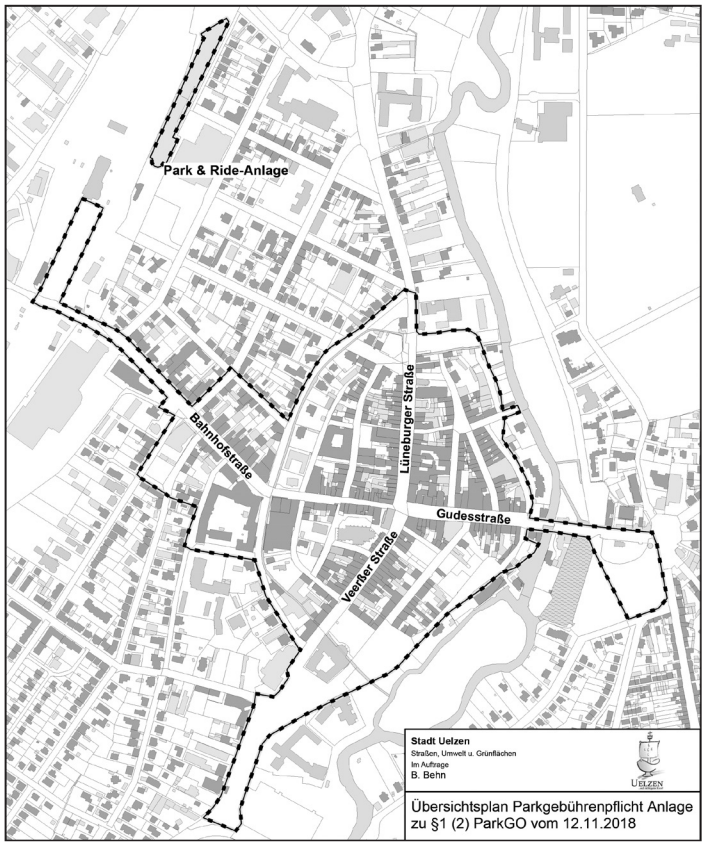

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Satzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Suderburg erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
b) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
c) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist
d) wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
e) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowlin- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
f) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke verkauft.
(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.
Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
(2) Hat ein Spielgeräte mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als gesondertes Spielgerät.
(3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange im Gemeindegebiet diese Apparate nicht komplett mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.
Nach kompletter Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

(4) Aus Gründen der Spielsuchtpräventation wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.
(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 5
Steuersätze

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a) bei
   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 100,00 Euro
   b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 25,00 Euro
   - ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b) bei
   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 35,00 Euro
   b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro
   - ohne manipulationssicherem Zählwerk 25,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 300,00 Euro

§ 6
Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

(1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen bei der Gemeinde Suderburg schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Abgabe bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.
(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.
(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Dieser Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
(6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Gemeinde Suderburg vorher schriftlich angezeigt worden ist.
(7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichen Vordrucken (Anlage1 und Anlage 2) über die im Vormonat im Gemeindegebiet Suderburg gehaltenen Apparate bei der Gemeinde Suderburg abzugeben.
(8) Bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung für Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen.
Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.
(9) Durch die Gemeinde Suderburg wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs.7 ein Steuerbescheid erlassen.

§ 7
Fälligkeit

Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde Suderburg die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung (AO) durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9
Verspätungszuschlag

(1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
(2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
(3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10
Mitwirkungspflichten

Die Vergnügungssteuererhebung für die Gemeinde Suderburg wird gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG von der Samtgemeinde Suderburg durchgeführt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Aufstellorten zu gewähren, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Suderburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Suderburg erfolgt, soweit die

Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
1. § 4 Abs. 5: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
2. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmalingen Aufstellung eines Spielapparates
3. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und abgängen
4. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
5. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellung und Vorlage von Unterlagen, Verweigerung des Zutritts

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 03.12.1985 außer Kraft.

Suderburg, den 11.10.2018

GEMEINDE SUDERBURG *(Siegel)*

Schulz, Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Lüneburg, den 08.11.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Räber
Landkreis Uelzen; Verf.Nr. 3 06 1988
Az.: 4.2.2-611-1988 9/18 HA IX

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Räber, Landkreis Uelzen, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Räber wird hiermit abgeschlossen.
Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Räber sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergemeinschaft.

Gründe
Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.
Hinweise
Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Räber beendet; die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Räber sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Lüneburg.
Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Suderburg nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:
1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Uelzen erhält gemäß Nr. 5.2 der Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils.
Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Behrends (DS)